

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12343 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Internationalen Übereinkommen von Nairobi von 2007  
über die Beseitigung von Wracks**

### **A. Problem**

Die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks bedarf gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch ein Bundesgesetz, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **B. Lösung**

Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 durch Annahme des Gesetzwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/12343.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12343 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

### **Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Dr. Anton Hofreiter**  
Vorsitzender

**Dr. Valerie Wilms**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12343** in seiner 222. Sitzung am 21. Februar 2013 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die gemäß Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 für die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (Wrackbeseitigungsübereinkommen) erforderliche Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes. Das Wrackbeseitigungsübereinkommen statuiert erstmalig eine Pflicht zur Beseitigung eines die Meeresumwelt oder die Schifffahrt gefährdenden Wracks in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durch den eingetragenen Eigentümer eines Schiffes, normiert ein Tätigwerden des betroffenen Küstenstaates anstelle des eingetragenen Eigentümers und regelt Kostenforderungen gegen den eingetragenen Eigentümer für die Kosten der Lokalisierung und Markierung sowie Beseitigung eines Wracks, von dem festgestellt wurde, dass es eine Gefahr darstellt. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen sieht das Wrackbeseitigungsübereinkommen eine Versicherungspflicht des eingetragenen Eigentümers und einen Direktanspruch des Küstenstaates gegen die Versicherung vor.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12343 in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12343 in seiner 95. Sitzung am 27. Februar 2013 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies Kritik am Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zurück, dass die Ratifikation des Abkommens so lange gedauert

habe; aus ihrer Sicht gehe Sorgfalt vor Eile. Sie bekundete, das Nairobi-Abkommen sei ein Meilenstein bei der Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs, dem Schutz der Meeresumwelt und dem Schutz der Küstenstaaten vor von Wracks ausgehenden Gefahren. Man schließe mit dem Abkommen eine Haftungslücke und entlaste die Allgemeinheit vor Kosten.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass das Abkommen sich auch auf Container beziehe, die auf den Meeren verloren gingen. Man begrüße das Wrackbeseitigungsübereinkommen und werde daher dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte das Wrackbeseitigungsübereinkommen und betonte, es verpflichte nicht dazu, jedes Wrack zu bergen, sondern es sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Bergung sinnvoll sei. Was das Hongkong-Abkommen betreffe, benötige man erst eine Mehrheit der Seefahrtsnationen, damit es in Kraft treten könne. Dies benötige seine Zeit, was bei derartigen Abkommen auch normal sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** vertrat die Auffassung, das Wrackbeseitigungsübereinkommen sei notwendig und es gebe betroffenen Staaten die Möglichkeit zu einem frühzeitigen Eingreifen. Sie forderte, die Bundesrepublik Deutschland solle als große Schifffahrtsnation ihrer Verantwortung gerecht werden, derartige Abkommen zügig umsetzen und sie solle sich auch bei anderen Staaten für eine Ratifikation einsetzen. Es gebe noch weitere Abkommen, bei denen ein Inkrafttreten dringend erforderlich sei, insbesondere das Hongkong-Abkommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, das Wrackbeseitigungsübereinkommen sei dringend erforderlich, weshalb sie dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Das Übereinkommen betreffe aber nicht das Problem des Abwrackens überzähliger Schiffe, welches heute in manchen Ländern unter Bedingungen erfolge, die weder im Hinblick auf den Umweltschutz, noch im Hinblick auf den Arbeitsschutz hinnehmbar seien. Sie fordere die Bundesregierung auf, das zur Lösung dieses Problems vorgesehene Hongkong-Abkommen endlich zu unterzeichnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/12343.

Berlin, den 27. Februar 2013

**Dr. Valerie Wilms**  
Berichterstatlerin

